

# Statuten der Bürgergemeinde Davos

In der Bürgerlandsgemeinde vom 1. Mai 1994 angenommen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Bürgergemeinde Davos besteht aus den in der politischen Gemeinde Davos (Landschaft Davos Gemeinde) wohnhaften Landschaftsbürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 77ff. des kantonalen Gemeindegesetzes.<sup>1</sup>

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe Bürger, Präsident etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

### Art. 2

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung, insbesondere auch das Recht zur Verwaltung ihres Vermögens, zu. Sie ist in erster Linie für die Erteilung und Zusicherung des Landschaftsbürgerrechtes und für die Entlassung aus demselben zuständig. Sie verfolgt und unterstützt zudem die Erreichung gemeinnütziger Ziele.

Die soziale Fürsorge und die Unterstützung Bedürftiger ist Sache der Landschaft Davos Gemeinde.

### Art. 3

Die Bürgergemeinde Davos besitzt eigenes Vermögen. Sie bestreitet ihre laufenden Ausgaben in erster Linie aus den Vermögenserträgen.

Weder aus Vermögen noch Ertrag der Bürgergemeinde wird Bürgernutzen ausgerichtet.

### Art. 4

Für die Erteilung und Zusicherung des Landschaftsbürgerrechtes sowie für die Entlassung aus dem Landschaftsbürgerrecht gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundes<sup>2</sup>, des Kantons<sup>3</sup> und des Einbürgerungsgesetzes der Landschaft Davos.<sup>4</sup>

### Art. 5

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften Landschaftsbürger, die das 18. Alters-

<sup>1</sup> BR 175.050

<sup>2</sup> SR 141.0

<sup>3</sup> BR 130.100

<sup>4</sup> DRB 16.1

## 16

jahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt wurden.

Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.<sup>1</sup>

### Art. 6

Wählbarkeit  
und  
Amtsdauer

Jeder stimmberechtigte Landschaftsbürger ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar. Die ordentliche Amtsperiode stimmt mit der Amtsperiode des Grossen Landrates der Landschaft Davos Gemeinde überein.

### Art. 7<sup>2</sup>

Besoldung und  
Entschädigung

Die Mitglieder des Bürgerrates sowie dessen Funktionäre werden gemäss den vom Bürgerrat zu Beginn jeder Amtsperiode neu festgelegten Ansätzen entschädigt.

Der Präsident bezieht für seine Mühewaltung und Verantwortlichkeit eine jährliche pauschale Entschädigung, welche zu Beginn jeder Amtsperiode vom Bürgerrat neu festgelegt wird.

Ausserdem haben die Mitglieder des Bürgerrates und dessen Funktionäre Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Spesen.

### Art. 8

Unvereinbarkeit von  
Ämtern,  
Ausschluss,  
Ausstand

Ein Bürgergemeindebeamter oder ständiger Bürgergemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Bürgerrates können nicht Rechnungsrevisoren sein.

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Bürgergemeindebehörde angehören.

Ein Mitglied des Bürgerrates oder der Bürgerlandsgemeinde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Einbürgerungsangelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte, eines seiner Geschwister oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie daran ein unmittelbar persönliches Interesse hat.

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betroffene Behörde im Ausstand der Betroffenen.

<sup>1</sup> BR 150.100

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

## Art. 9

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Landschaftsbürger kann dem Bürgerrat Aufträge und Begehren schriftlich unterbreiten. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen. Petitionsrecht

## Art. 10

200 stimmberechtigte Landschaftsbürger können unterschriftlich die Revision dieser Statuten und des Einbürgerungsgesetzes<sup>1</sup> der Landschaft Davos verlangen. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen. Initiativrecht

Der Bürgerrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren, mit seiner Stellungnahme versehen, spätestens innert Jahresfrist der Bürgerlandsgemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

## Art. 11

In der Bürgerlandsgemeinde kann jeder stimmberechtigte Landschaftsbürger unter Vorbehalt des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen, Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Einbürgerungsangelegenheit verlangen. Über Verhandlungen betreffend Einbürgerung ehrenhalber wird keine Auskunft erteilt. Auskunft

Art. 12<sup>2</sup>

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Rechtsmittel

## Art. 13

Über die Verhandlungen der Bürgerlandsgemeinde und des Bürgerrates sind gesonderte Protokolle zu führen. Protokoll

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nachfolgend vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## Art. 14

Die Protokolle der Bürgerlandsgemeinde stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Bürgerrates wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Einsichtnahme  
in die  
Protokolle

<sup>1</sup> DRB 16.1

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

## II. Bürgergemeindeorganisation

### Art. 15

- Organe
- Organe der Bürgergemeinde sind:
- a) die Bürgerlandsgemeinde
  - b) der Bürgerrat
  - c) die Rechnungsrevisoren

### a) Die Bürgerlandsgemeinde

### Art. 16

- Aufgaben
- Die Bürgerlandsgemeinde ist das oberste Organ der Bürgergemeinde.
- Sie wählt aus den in der Landschaft Davos Gemeinde wohnhaften Bürgern den Bürgerratspräsidenten.
- Sie wählt aus den Reihen des Bürgerrates den Bürgerratsvizepräsidenten.
- Sind, abgesehen vom Bürgerratspräsidenten, weniger als sechs Landschaftsbürger im Grossen und Kleinen Landrat vertreten, wählt die Bürgerlandsgemeinde aus den in der Landschaft Davos Gemeinde wohnhaften Bürgern die erforderlichen Bürgerräte.
- Sie wählt aus den Einwohnern der Landschaft Davos Gemeinde die Rechnungsrevisoren.
- Sie beschliesst neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50 000.– für den gleichen Gegenstand und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10 000.– für den gleichen Gegenstand.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung der Bürgergemeinde.
- ...

### Art. 17

- Einberufung, Beschlussfähigkeit, Traktanden
- Die Bürgerlandsgemeinde wird nach Bedarf vom Bürgerrat einberufen.
- Jede Bürgerlandsgemeinde ist beschlussfähig, wenn sie durch vorausgehende zweimalige Publikation der Traktanden im amtlichen kommunalen Publikationsorgan einberufen wurde. Die erste Publikation hat mindestens drei Wochen vor der Bürgerlandsgemeinde zu erfolgen.

<sup>1</sup> Abs. 8 aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

...<sup>1</sup>

## Art. 18

Die Bürgerlandsgemeinde wird vom Bürgerratspräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Bürgerratsmitglied an seine Stelle.

Versammlungs-  
leitung

## Art. 19

Die Bürgerlandsgemeinde bezeichnet den Protokollführer und die notwendigen Stimmzähler.

Protokoll-  
führer,  
Stimmzähler

## Art. 20

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern das schriftliche Verfahren nicht von einem anwesenden Bürger ausdrücklich verlangt wird.<sup>2</sup>

Verfahren bei  
Wahlen und  
Abstimmungen

Der Bürgerrat kann für Statuten- und Gesetzesvorlagen eine Urnenabstimmung in den Fraktionsgemeinden anordnen. Botschaft, Vorlagen und Stimmzettel sind den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zuzustellen. Für Urnenabstimmungen gelten im übrigen sinngemäss die Bestimmungen der Landschaft Davos Gemeinde.<sup>3</sup>

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

## Art. 21

Ein Beschluss der Bürgerlandsgemeinde kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wiedererwägung

Vor Ablauf eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten eines Beschlusses kann auf eine Wiedererwägung nur eingetreten werden, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

<sup>1</sup> Abs.3 aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

<sup>3</sup> DRB 10.2

## b) Der Bürgerrat

### Art. 22

Zusammensetzung Der Bürgerrat besteht aus dem Bürgerratspräsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Sämtliche Landschaftsbürger, die Mitglieder des Grossen oder Kleinen Landrates sind, sind von Amtes wegen Bürgerratsmitglieder.

### Art. 23

Aufgaben Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Der Bürgerrat entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Bürgerlandsgemeinde zuständig ist.  
Er verwaltet das Vermögen der Bürgergemeinde. Die Rechnung führt der Präsident. Die Einzelheiten werden in einem Reglement festgehalten.

Er führt das Einbürgerungsverfahren gemäss Einbürgerungsgesetz<sup>1</sup> durch.<sup>2</sup>

Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Zur Führung eines anzuhebenden oder vom Gegner eingeleiteten Zivilprozesses bedarf der Bürgerrat ausserhalb des summarischen Verfahrens der vorgängigen Ermächtigung durch die Bürgerlandsgemeinde, unter Vorbehalt dringender Fälle, in denen die Ermächtigung nachgeholt werden kann.

Der Bürgerratspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Bürgerratsmitglied, führt zusammen mit dem Protokollführer oder mit einem Mitglied des Bürgerrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

### Art. 24

Einberufung, Beschlussfähigkeit Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung des Bürgerrates erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden.

Auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

### Art. 25

Sitzungen Der Bürgerratspräsident bereitet die Traktandenliste für die Sitzungen des Bürgerrates vor. Er präsidiert die Sitzungen des Bürgerrates

<sup>1</sup> DRB 16.1

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

und sorgt, wenn nötig unter Beizug der übrigen Mitglieder des Bürgerrates, für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich provisorische Anordnungen treffen.

Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Bürgerratsmitglied an seine Stelle.

Für jede Sitzung bestimmt der Bürgerrat einen Protokollführer. Dieser muss nicht Bürger sein.

#### Art. 26

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Abstimmungen,  
Wahlen

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

### c) Rechnungsrevisoren

#### Art. 27

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen gleichzeitig mit der Revision der allgemeinen Verwaltung der Landschaft Davos Gemeinde die Rechnungsführung der Bürgergemeinde. Rechnungs-  
revisoren

## III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 28

Der im Eigentum der Bürgergemeinde stehende Spendfonds wird rückwirkend per 1. Januar 1994 aufgelöst und stellt neu Vermögen der Bürgergemeinde dar. Spendfonds

#### Art. 29

Diese Statuten können jederzeit auf Antrag des Bürgerrates ganz oder teilweise revidiert werden. Vorbehalten bleibt zudem Art. 10 dieser Statuten. Revision

#### Art. 30

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Bürgerlandsgemeinde in Kraft. Sie sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.<sup>1</sup> Inkrafttreten

Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Statuten.

<sup>1</sup> Von der Regierung mit Beschluss vom 24. 5. 94 genehmigt.

